

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Universitätsdirektion

A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

Telefon (0316) 380 DW: 2103

Name des Sachbearbeiters:

Dr.J. Passini

Parteienverkehr:

Montag-Freitag 8-12 Uhr

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1014 Wien

ZI. 39/3/38 ex 1984/85

(Bei jedem Schriftwechsel bitte unbedingt diese Zahl anführen!)

Graz, am 10. 12. 1984

sm

Betrifft: 67 ENTWURF
ZI. GE/19 84

Datum: 17. DEZ. 1984

Verteilt 1984-12-18 frowner

Betr.: Hochschul-Taxengesetz 1972,
Entwurf einer Novelle -
Stellungnahme zu GZ 68 157/1-15/84

Die Universitätsdirektion beeindruckt sich, zum vorliegenden Entwurf zu berichten, daß der Vorstand der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie, Univ.-Prof. Dr. Hans Kresbach, folgende Stellungnahme abgegeben hat:

"Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1):

Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades sollte meiner Meinung nach S 3.000,-- betragen.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 5):

Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten müßte meiner Meinung nach ausdrücklich auch Mittel für die Subvention von Kongreß- und Vortragsreisen bzw. Forschungsaufenthalten von Universitätsangehörigen der hiesigen Universität im Ausland vorsehen."

In diesem Zusammenhang spricht sich die Universitätsdirektion gegen eine Zweckbindung für die Einnahmen aus den Studienbeiträgen aus, da in einer solchen Bestimmung eine Einschränkung der Autonomie der Universitäten erblickt wird. Es sollte weiterhin die Verwendung für Unterrichts- und Forschungserfordernisse der Universität möglich sein.

- 2 -

Auch der Vorstand der Universitätsklinik für Chirurgie, Univ.-Prof. Dr. J. Kraft-Kinz, nimmt in diesem Sinne Stellung: "Das Geld soll ausschließlich der Universität bzw. den Instituten zukommen und nicht für internationale Zusammenarbeit der Universitäten (Stipendien für Studierende aus Entwicklungsländern) verwendet werden. Die Auszahlung von Stipendien wäre eigentlich Aufgabe des Bundes bzw. des zuständigen Ressort-Ministeriums"

Es wird daher beantragt, die beabsichtigte Bestimmung des § 10 Abs. 5 (Z. 6 des Entwurfes) ersatzlos zu streichen.

Im übrigen wird die beabsichtigte Novellierung begrüßt, insbesondere was die Berücksichtigung der Befreiung von Studiengebühren durch einzelne ausländische Universitäten im Zuge der Gegenseitigkeit (§ 11 Abs. 1 lit. c - Z. 7 des Entwurfes) betrifft. Hierdurch würde die Zusammenarbeit besonders im Rahmen von Universitätspartnerschaften wesentlich erleichtert werden.

Entsprechend dem obzit. Erlass wird die gegenständliche Stellungnahme gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Universitätsdirektor:

Dr. A. Fetsch eh.

Wird dem

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

in 25-Ausfertigung entsprechend der do. Entschließung aus Anlaß des Geschäftsordnungsgesetzes 1961 übermittelt.

Der Universitätsdirektor,